

Arbeitsvertrag

zwischen Medien & Büro Schüleraktiengesellschaft (im nachstehenden "Arbeitgeber" genannt)

und

Frau Friederike Rod (im nachstehenden "Arbeitnehmer" genannt)

wird folgender befristeter Arbeitsvertrag vereinbart:

§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses/Tätigkeit

Der Arbeitnehmer wird ab 01.09.2011 als Mitarbeiter eingestellt.

Er/Sie ist verpflichtet, auch andere zumutbare Arbeiten zu verrichten.

§ 2 Befristung/Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Beendigung der Schullaufbahn, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf.

Die Befristung erfolgt aus folgenden Gründen:

pädagogisches Projekt für Schüler der Peter-Joseph-Lenné-Gesamtschule

Als Probezeit wird 1 Monat vereinbart. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

Während der Befristung ist eine ordentliche Kündigung des Arbeitsvertrages für beide Seiten unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.

§ 3 Vergütung

Die monatliche Bruttovergütung beträgt 0,0083 €

Die Vergütung wird jeweils am Ende eines Monats gezahlt.

Die Zahlung von etwaigen Sondervergütungen (Gratifikationen, Urlaubsgeld, Prämien etc.) erfolgt in jedem Einzelfall freiwillig und ohne Begründung eines Rechtsanspruchs für die Zukunft.

§ 4 Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich 40 Stunden. In diesen 40 Stunden sind die reguläre Unterrichtszeit sowie sämtliche Pausen inbegriffen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, aus dringendem betrieblichem Anlass Überstunden anzuordnen. Die Auszahlung der Überstundenvergütung erfolgt jeweils mit der Vergütung des Folgemonats.

§ 5 Urlaub

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 40 Arbeitstage Urlaub, die er in den Ferien antritt. Die Festlegung des Urlaubs ist mit dem Arbeitgeber abzustimmen.

§ 6 Arbeitsverhinderung

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsverhinderung aufgrund einer Krankheit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Bei dieser Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber spätestens am dritten Krankheitstag – wenn dies kein Arbeitstag ist, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag - eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeit bei dem Arbeitgeber zur Kenntnis gelangen, auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind alle betrieblichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an den Arbeitgeber herauszugeben.

§ 8 Nebenbeschäftigung

Während der Dauer der Beschäftigung ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit, die die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers beeinträchtigen könnte, untersagt. Das Lernen für die Schule ist von diesem § ausgeschlossen.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, vor jeder Aufnahme einer Nebenbeschäftigung den Arbeitgeber zu informieren.

§ 9 Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages, insbesondere der Übergang in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollte infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Ort: Potsdam

Datum: 31.08.2011

Arbeitgeber

Arbeitnehmer